**Sitzungsvorlage Nr. V/2024/0940**

**Zuständig:** Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
**Verfasser:** Bücker, Sabrina

Ahaus, 27.03.2024

**Beratungsfolge**

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Rat** | **17.04.2024** | **TOP Ö** | **4** |

**Beratungsgegenstand**

**Wahl von Ausschussmitgliedern für den Wasser- und Bodenverband "Unteres Berkelgebiet"**

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Ahaus bestimmt für die Gruppe der Städte und Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer (Gruppe C) folgende Personen zu Verbandsausschussmitgliedern und beschließt die Entsendung in die Verbandsausschüsse der jeweiligen Wasser- und Bodenverbände für die Amtszeit vom 01.04.2024 bis 31.12.2028:

**1. Wasser- und Bodenverband „Unteres Berkelgebiet“**

| **Ordentliche Mitglieder:** | **Stellvertreter:** |
|---|---|
| Alois Voß, | Thomas Vöcker, |
| Hörsteloe 30, 48683 Ahaus | Hörsteloe 7, 48683 Ahaus |

**Sachdarstellung**

Die Wasser- und Bodenverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben entsprechend ihrer Satzung die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet die sonstigen Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) und des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) zu unterhalten. Die Unterhaltung umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss. Dabei sind die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und für die Gewässerlandschaft zu erhalten und zu entwickeln. Die Verbände dienen dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Die Stadt Ahaus ist Mitglied in 8 Wasser- und Bodenverbänden, oft in dreifacher Hinsicht, in der Gruppe der Erschwerer, der Gruppe der Gewässeranlieger und der Gruppe der Städte und Gemeinden.

Zur Mitgliedergruppe der Erschwerer (Gruppe A) gehören Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken und Anlagen (Brücken, Stauanlagen, …), die die Gewässerunterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren. Zur Gruppe der Gewässeranlieger (Gruppe B) gehören Eigentümer, Erbbauberechtigte und Anlieger von Grundstücken, die direkt an die Gewässer angrenzen (Gewässereigentümer und -anlieger). Zur Gruppe der Städte und Gemeinden (Gruppe C) gehören die Städte und Gemeinden als Vertreter von Grundstückseigentümern, die mit den in der Verbandskarte festgelegten Gemeindegebieten als oberirdisches Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer liegen.

Organe der Wasser- und Bodenverbände sind die **Verbandsausschüsse** und die **Verbandsvorstände**. Die jeweilige Satzung bestimmt die Anzahl der Mitglieder der Verbandsausschüsse und deren Zusammensetzung. Die Ausschussmitglieder der Verbandsgruppen A (Erschwerer) und B

(Gewässeranlieger) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Nach den jeweiligen Satzungen der Wasser- und Bodenverbände benennt die Stadt Ahaus ihre Verbandsausschussmitglieder der Gruppe C und entsendet sie in die Verbandsausschüsse der jeweiligen Wasser- und Bodenverbände. Die Benennung der Vorstandsausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag der Verbände im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung. Die von der Stadt Ahaus entsandten Ausschussmitglieder vertreten die Interessen der Stadt Ahaus. Die Amtszeit der Verbandsausschüsse beträgt 5 Jahre.

Die Verbandsausschüsse haben u.a. folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Verbandsunternehmens, des Verbandsplanes oder der Verbandsaufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- Wahl der Schaubeauftragten,
- Festsetzung des Haushaltsplanes sowie des Nachtragshaushaltsplanes, der Veranlagungsrichtlinien und der Hebeliste
- Aufnahme von Darlehen,
- Festsetzung der Art und Höhe der zu erhebenden Beiträge,
- Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- Berechtigung einen Wasser- und Bodenverband, welcher Tätigkeiten nach § 2 Nr. 14 WVG ausübt, mit der Durchführung von Aufgaben zu beauftragen,
- Entscheidung über die Durchführung eines Klageverfahrens

Das durch die Stadt Ahaus für die Verbandsgruppe C entsandten Verbandsausschussmitglied Hubert Vöcker ist leider verstorben. Hubert Vöcker war ordentliches Mitglied.

In Abstimmung mit den Organen des Wasser- und Bodenverbandes „Unteres Berkelgebiet“ schlägt die Verwaltung den bisherigen Stellvertreter Alois Voß als ordentliches Mitglied sowie Thomas Vöcker als Stellvertreter der Verbandsgruppen C vor.

Die im Beschlussentwurf genannten Personen haben sich bereit erklärt, dieses Amt für die kommenden fünf Jahre auszuüben.

**Rechtsgrundlagen:**

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
- Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG)
- Satzungen der jeweiligen Wasser- und Bodenverbände

**Finanzielle Auswirkungen**

☐ Ja ☒ Nein

**Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz**

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

| Alternativen / Optimierung: | |
|---|---|
| ☐ | keine |
| ☐ | folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt: |
| ☐ | werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen: |

**Anlagen**

keine